



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

**Der mit Beschluss vom 17.06.2024 bestimmte Zwangsversteigerungstermin am 21.10.2024 wird aus innerdienstlichen Gründen aufgehoben.**

Ein neuer Termin wird wie folgt bestimmt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 31. Januar 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Mauerstraße 25, Saal 105, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Mengerskirchen Blatt 1983 eingetragenen Grundstücke

| Lfd. Nr. | Gemarkung      | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage              | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|----------------|------|-----------|--------------------------------------|----------------------|
| 3        | Mengerskirchen | 39   | 124/12    | Gebäude- und Freifläche, Bierwiese 8 | 724                  |
| 5        | Mengerskirchen | 39   | 124/14    | Gebäude- und Freifläche, Ölweide 21  | 400                  |
| 2        | Mengerskirchen | 39   | 170/147   | Heide, Hofraum, Ölweide              | 54                   |
| 6        | Mengerskirchen | 39   | 124/15    | Friedhof, Freifläche, Bierwiese 6a   | 371                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.10.2016 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert:           217.000,00 € (lfd. Nr. 3)  
                              33.000,00 € (lfd. Nr. 5)  
                              3.000,00 € (lfd. Nr. 2)  
                              31.000,00 € (lfd. Nr. 6)

Gesamtverkehrswert: 284.000,00 €

Auf ein Gebot unter 50% des Verkehrswertes kann der Zuschlag nicht erteilt werden.  
Bei diesem Betrag handelt es sich nicht um das abzugebende Mindestgebot.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **011725207098**.

Conrad  
Rechtspflegerin